

**Die Zulässigkeit von Investorenverträgen im denkmalschutzrechtlichen Bereich führt nicht auf eine rechtsgrundsätzlich bedeutsame Frage.**

Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des OVG RP vom 5.2.2003 (OVG 8 A 10775/02) wird zurückgewiesen.

**Aus den Gründen**

Die auf § 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO gestützte Beschwerde bleibt ohne Erfolg. Dem Beschwerdevorbringen lässt sich nicht entnehmen, dass die Rechtssache die behauptete grundsätzliche Bedeutung besitzt.

Die Beschwerde wirft als grundsätzlich bedeutsam die Frage auf, „ob ein im denkmalschutzrechtlichen Bereich geschlossener Investorenvertrag eine hinreichend konkrete Zweckbestimmung im Sinn von § 1 Abs. 1 LVwVfG i. V. mit § 56 Abs. 1 Satz 1 VwVfG aufweist, wenn im Vertrag lediglich die zu erbringende Gegenleistung nach ihrer Gesamtsumme beziffert ist, jedoch weder die Ermittlungsgrundlagen noch die einzelnen Verwendungszwecke aufgeführt sind“. Mit diesem Vorbringen ist nicht dargelegt, dass in dem erstrebten Revisionsverfahren über eine noch klärungsbedürftige Frage des revisiblen Rechts zu entscheiden wäre, die in ihrer Bedeutung über den Einzelfall hinausgeht. Insbesondere macht die Beschwerde nicht deutlich, welche Frage in Bezug auf das Tatbestandesmerkmal „bestimmter Zweck“ in § 56 Abs. 1 Satz 1 VwVfG über die bisher schon vorliegende Rechtsprechung hinaus einer höchstrichterlichen Klärung bedürfte. Vielmehr möchte die Beschwerde letztlich entschieden wissen, ob in dem zugrundeliegenden Fall die vertraglich vereinbarte Gegenleistung den Anforderungen des § 56 Abs. 1 Satz 1 VwVfG genügt. Mit einem solchen einzelfallbezogenen, die Auslegung und Würdigung eines konkreten Vertragsinhaltes betreffenden Vorbringen kann die Zulassung der Revision nach § 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO nicht erreicht werden. Auch der Hinweis, das Bundesverwaltungsgericht habe speziell zu Investorenverträgen im denkmalschutzrechtlichen Bereich noch keine Entscheidungen getroffen, führt nicht auf eine rechtsgrundsätzlich bedeutsame Frage.

Auch das weitere ebenfalls auf das Erfordernis der Bestimmtheit in § 56 Abs. 1 Satz 1 VwVfG zielende Vorbringen rechtfertigt nicht die Zulassung der Revision. Die Frage, „ob die Gegenleistung hinreichend bestimmt ist, wenn ein Betrag „einschließlich der zur Zeit gültigen Umsatzsteuer“ vereinbart wird, eine Erhebung der Umsatzsteuer durch den Vertragspartner aber nicht zulässig ist“, zielt gleichfalls auf die Besonderheiten des zugrunde liegenden Falles und nicht auf eine Rechtsfrage von allgemeiner Tragweite.

Ein Grund für die Zulassung der Revision nach § 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO ergibt sich auch nicht aus der von der Beschwerde gestellten Frage, „ob das Koppelungsverbot des § 56 Abs. 1 Satz 2 VwVfG verletzt ist bzw. ob die Gegenleistung in einem sachlichen Zusammenhang mit der von der Behörde zu erbringenden Leistung steht,

wenn mit der Gegenleistung nicht ein bereits bestehendes rechtliches Hindernis beseitigt wird, sondern die Gegenleistung der präventiven Beseitigung von Rechtsunsicherheiten dient“. In dieser Formulierung wäre die Frage in dem erstrebten Revisionsverfahren nicht entscheidungserheblich. Denn das Oberverwaltungsgericht ist in Auslegung des irrevisiblen Landesrechts davon ausgegangen, dass mit der von der Kl. zu erbringenden Gegenleistung ein „rechtliches Hindernis“ beseitigt wurde, welches der in Rede stehenden „hoheitlichen Entscheidung“ sonst entgegen gestanden hätte. Ohne den Finanzierungsbeitrag der Kl. sei es nämlich dem Bekl. nicht möglich, jedenfalls aber nicht zumutbar gewesen, der Kl. nach nur siebenwöchiger Frist Planungssicherheit zu gewährleisten. An diese rechtliche Würdigung wäre das Revisionsgericht gebunden, könnte also nicht im Sinne des Beschwerdevortrags davon ausgehen, dass lediglich möglicherweise ein rechtliches Hindernis eingetreten wäre. Davon abgesehen ist der Beschwerde auch in diesem Zusammenhang entgegen zu halten, dass sie sich letztlich gegen die den konkreten Sachverhalt betreffende Würdigung des Vertragsinhalts durch das Berufungsgericht wendet.

Schließlich kann die Beschwerde auch nicht mit Blick auf die Frage durchdringen, „ob bei einem Investorenvertrag im denkmalschutzrechtlichen Bereich (in dem sich eine Behörde verpflichtet, in ihren Aufgabenbereich fallende Tätigkeiten innerhalb einer bestimmten Frist vorzunehmen) für die Beurteilung der Angemessenheit von Leistung und Gegenleistung auf die Tätigkeit insgesamt oder auf den mit der Verpflichtung verbundenen Beschleunigungseffekt abzustellen ist“. Schon die Formulierung der Frage macht deutlich, dass die Beschwerde auf die Besonderheiten des zu entscheidenden Falles abhebt und nicht herausarbeitet, welche Rechtsfragen von allgemeiner über den Einzelfall hinausweisender Bedeutung in einem Revisionsverfahren geklärt werden könnten.

#### **Anmerkung Dieter J. Martin**

Öffentlich–rechtliche Verträge sind durch das Verwaltungsverfahrenrecht in weitem Umfang zugelassen. Im Bereich des Denkmalschutzes können sie generell eingesetzt werden, wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erlassen werden könnte. Vielfach einigen sich Behörden und Investoren, wenn die Reichweite der gesetzlichen Pflichten eines Investors präzisiert werden soll oder insbesondere, wenn Kostentragungspflichten eines „Veranlassers“ geregelt werden sollen. Das Ziel der Vertragspartner geht dahin, die oft erwünschte Beschleunigung von Verwaltungsleistungen durch einen finanziellen Beitrag oder die Übernahme der Kosten z. B. für eine Grabung und eine Dokumentation zu erreichen. Das BVerwG hat sich dem Ansinnen entzogen, die Zweifelsfragen eines Einzelfalls zu klären. Dies wäre Aufgabe der Vertragspartner und vielleicht der unteren Instanzen gewesen. Zu von der Arbeitsgruppe Rechts– und Steuerfragen des Deutschen Nationalkomitees für Denkmalschutz und anderen erarbeiteten, in der Praxis gebräuchlichen Vertragsmustern im Bereich der Bodendenkmalpflege s. Martin/Viebrock/Bielfeldt, Handbuch Denkmalschutz–Denkmalpflege–Archäologie, Kennzahl 98.05 bis 98.09,

98.15; unter Kennzahl 93.20 eine Übersicht über mögliche Verträge in der Bodendenkmalpflege. Dort auch unter Kennzahl 59.40 der sog. Berliner Vertrag, mit dem die Denkmalschutzbehörden generell denkmalrechtliche Fragen im Zusammenhang mit Genehmigungsverfahren regeln. Grundsätzlich dienen derartige Verträge dem Rechtsfrieden, wenn sie auch ein „Nachtarocken“ nicht ausschließen können.